

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/26282 –**

Anklage gegen die rechtsterroristische Gruppe S.

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 14. Februar 2020 ließ der Generalbundesanwalt im Zuge bundesweit durchgeführter Durchsuchungen mehrere Personen festnehmen. Ende November 2020 meldeten mehrere Medien, dass zwischenzeitlich durch den Generalbundesanwalt Anklage vor dem Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart erhoben wurde (<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/gruppe-s-111.html>).

1. Gegen wie viele Personen aus welchen Bundesländern und mit welchen strafrechtlichen Vorwürfen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung Anklage erhoben (bei Tatvorwürfen nach § 129a des Strafgesetzbuchs bitte in mutmaßliche Mitglieder, Unterstützer und Sympathisanten der Gruppierung unterteilen)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Pressemitteilung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) vom 13. November 2020 und – soweit Länder erfragt werden – auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/18305 verwiesen.

2. Gegen wie viele Personen aus dem Zusammenhang der Gruppe S. wird derzeit noch ermittelt (bitte nach Straftatvorwurf, Herkunft der Beschuldigten – Bundesland – und ermittelnder Behörde aufschlüsseln)?

Der GBA führt ein weiteres Ermittlungsverfahren im Gesamtzusammenhang mit der „Gruppe S.“ Die Ermittlungen dauern an, so dass Auskünfte zum Gegenstand des Verfahrens zu unterbleiben haben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Auskunftsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier im Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestatteten berechtigten Interesse der Allgemeinheit an der

Gewährleistung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung zurück.

3. Liegen gegen die Beschuldigten oder weitere Aktivisten und Aktivistinnen der Gruppierung „Gruppe S.“ nach Kenntnis der Bundesregierung staatschutzrelevante Erkenntnisse bzw. Vorstrafen oder offene Haftbefehle aus dem PMK-rechts-Bereich (PMK = Politisch motivierte Kriminalität) vor (bitte nach Delikten und Jahren auflisten)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage auf der in Frage 1 genannten Bundestagsdrucksache 19/18305 wird verwiesen. Die Gründe, auch nach Anklageerhebung keine weiteren Auskünfte zu erteilen, gelten fort. Die Strafsache befindet sich im Zwischenverfahren, in dem das Oberlandesgericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden hat. Damit tritt nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Auskunftsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit an der Sicherstellung einer unvoreingenommenen Hauptverhandlung als Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zurück; etwaige Auskünfte über staatschutzrelevante Erkenntnisse oder einschlägige Vorbelastungen sind geeignet, das Ergebnis einer noch durchzuführenden Beweisaufnahme und damit eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gefährden (vgl. BVerfG Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10, BVerfGE 133, 168 ff. [Rn. 102 ff.] sowie BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15 –, BVerfGE 143, 101 ff. [Rn. 117 ff.]).

Soweit „Aktivisten und Aktivistinnen“ Gegenstand der Fragestellung sind, wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf der in Frage 1 genannten Bundestagsdrucksache 19/18305 verwiesen.

4. Wurden gegen die Beschuldigten oder die Aktivisten und Aktivistinnen der Gruppierung „Gruppe S.“ nach Kenntnis der Bundesregierung nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt, und wenn ja, welche (bitte nach Zeiträumen und federführender Behörde aufschlüsseln)?

Im Sachverhaltskomplex um die „Gruppe S.“ wurden nachrichtendienstliche Mittel im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) eingesetzt. Angaben zu Art und Zeitraum des Einsatzes dieser nachrichtendienstlichen Mittel müssen trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Durch die Beantwortung der Frage würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) offengelegt, wodurch die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigt würde. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

5. Wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zur Gruppe S. liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz vor (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung gelangt nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung, dass eine Antwort auf diese Frage aus Gründen des Staatswohls und zum Schutz von Leib und Leben eventuell im Kontext der „Gruppe S.“ vorhandener Quellen nicht erfolgen kann.

Gemäß dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 13.06.2017 (2 BvE 1/15) ist die Gefahr einer Enttarnung von möglicherweise eingesetzten V-Leuten schon dann erheblich, wenn deren bloße Existenz bestätigt würde. Die Aussage, dass zu einer Gruppe mit nur sehr wenigen Mitgliedern wie bei der „Gruppe S.“ überhaupt Quellenmeldungen vorliegen, ließe den unmittelbaren Rückschluss auf die Existenz von nachrichtendienstlichen Quellen in dieser Gruppe zu. In Anbetracht der Tatsache, dass die „Gruppe S.“ und deren Umfeld auf eine sehr geringe Anzahl von aktiven Mitgliedern beschränkt ist, wäre die Gefahr der Enttarnung einer Quelle groß.

Eine Beantwortung der Frage wäre zudem geeignet, die Effektivität nachrichtendienstlicher Taktik und Methodik zu mindern. Es könnten aus der Antwort Rückschlüsse auf die generelle Arbeitsweise von Nachrichtendiensten, auf den Erkenntnisstand sowie Aufklärungsbedarf des BfV gezogen werden. Dies würde die Arbeit von Nachrichtendiensten in erheblichem Maße gefährden. Der Informationsanspruch des Parlaments findet eine Grenze, wenn das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden kann. Zum Staatswohl gehört der Schutz der Arbeitsfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste. Die Gefährdung des Staatswohls kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Vorgehen bei der Anwerbung und Führung von sowie der Kommunikation mit den V-Leuten, verdeckten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und sonstigen Quellen bekannt wird oder durch die Auskunft die Gefahr ihrer Enttarnung steigt. Dies birgt die Gefahr, dass beobachtete Organisationen Abwehrstrategien entwickeln. Zudem ist die besondere Bedeutung des Vertrauens in die Einhaltung von Vertraulichkeitszusagen gegenüber V-Leuten vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anerkannt worden. Deren Einhaltung ist unverzichtbare Voraussetzung für die weitere Anwerbung und Führung von V-Leuten und analog für den Einsatz von verdeckten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zu gewährleisten.

Die angefragten Informationen sind so sensibel, dass auch das geringfügige Risiko ihres Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Aus diesem Grund scheidet auch die Übermittlung einer eingestuften Antwort aus.

6. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob und in welchen anderen Organisationen und Zusammenschlüssen der extremen Rechten die Beschuldigten oder weitere Aktivisten und Aktivistinnen der Gruppierung „Gruppe S.“ aktiv sind oder waren (bitte den Organisationsnamen angeben)?

Auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf der in Frage 1 genannten Bundestagsdrucksache 19/18305 sowie zu Frage 3 der vorliegenden Anfrage wird verwiesen.

7. Wie viele weitere Durchsuchungen (zusätzlich zur Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/18305) fanden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher im Rahmen von Ermittlungen gegen die Gruppierung „Gruppe S.“ bzw. deren mutmaßliche Mitglieder statt (bitte nach Ort, Bundesland und Datum aufschlüsseln)?

Zusätzlich zu den in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage auf der in Frage 1 genannten Bundestagsdrucksache 19/18305 erfassten Maßnahmen hat eine weitere Durchsuchung stattgefunden. Darüberhinausgehende Auskünfte haben aus den in der Antwort zu Frage 3 genannten Gründen zu unterbleiben.

8. Welche Hinweise auf Waffen und Sprengmittel gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens gegen die Gruppierung „Gruppe S.“, bzw. welche Waffen und Sprengmittel bzw. Bestandteile derselben wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit den bisherigen Ermittlungen im Einzelnen wo sichergestellt (bitte angeben, inwieweit und welche der aufgefundenen Waffen die Beschuldigten bzw. Betroffenen legal besaßen)?

Auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage auf der in Frage 1 genannten Bundestagsdrucksache 19/18305 sowie zu Frage 3 der vorliegenden Anfrage wird verwiesen.

9. Verfügen die Beschuldigten oder die Aktivisten und Aktivistinnen der Gruppierung „Gruppe S.“ nach Kenntnis der Bundesregierung über Erlaubnisse nach dem Waffen- bzw. Sprengstoffgesetz, und wenn ja, über welche?

Auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage auf der in Frage 1 genannten Bundestagsdrucksache 19/18305 sowie zu Frage 3 der vorliegenden Anfrage wird verwiesen.

10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu Schießübungen von Mitgliedern der Gruppierung im In- und Ausland (bitte nach Ort und Datum der Schießübung auflisten)?
11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Beschaffungsabsichten von Waffen bzw. Sprengstoff durch die Gruppierung?

Handelt es sich um legale oder illegale Waffenanbieter, befinden sich diese im In- und/oder Ausland, kam es zu Kontaktaufnahmen, spielte dabei das sogenannte Darknet eine Rolle, sind mögliche Anbieter (analog wie digital) bereits in der Vergangenheit strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Die Fragen 10 und 11 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Feststellungen zum Umgang mit und dem Erwerb von Waffen/Sprengstoffen durch die Angeschuldigten sind im Falle der Eröffnung der Hauptverhandlung Gegenstand einer Beweisaufnahme. Damit haben weitere Auskünfte aus den in der Antwort zu Frage 3 genannten Gründen zu unterbleiben.

12. Wurden während der Ermittlungen Listen oder Aufzeichnungen bzw. Dateien mit Namen von Personen aufgefunden, die nicht der rechtsextremen Szene angehören, und wenn ja, wie viele Listen mit wie vielen Personen waren darauf verzeichnet, und aus welchen Bereichen kommen diese Personen (beispielsweise Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, Vereine)?
13. Wurden bisher Personen, die sich auf solchen Listen befanden, informiert, falls ja, wann und durch wen, und falls nein, warum ist dies bisher nicht erfolgt, und wann soll dies erfolgen?

Die Fragen 12 und 13 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus den Ermittlungen ist eine Aufstellung von Namen mit verschiedenen Personen aus den unterschiedlichsten Bereichen des öffentlichen Lebens, die nicht der rechtsextremistischen Szene angehören, bekannt geworden. Die Namen sind weitergeleitet worden. Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 9 und 10 der Kleinen Anfrage auf der in Frage 1 genannten Bundestagsdrucksache 19/18305 wird verwiesen.

14. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob, und wenn ja, welche, Verbindungen bzw. Kontakte zwischen der Gruppierung „Gruppe S.“ und Personen bestanden bzw. bestehen, die den nachfolgenden genannten Gruppierungen zugerechnet werden:
 - a) „Die Rechte“,
 - b) „Der III. Weg“,
 - c) NPD,
 - d) „Pro Chemnitz“,
 - e) „Revolution Chemnitz“,
 - f) „Oldschool Society“,
 - g) „Blood & Honour“,
 - h) „Combat 18“,
 - i) „Europäische Aktion“,
 - j) „Hammerskins“,
 - k) „Thügida & Wir lieben Sachsen“,
 - l) „National Socialists Knights of the Ku Klux Klan Deutschland“ (NSK KKK),
 - m) „Aryans“,
 - n) „Wolfsbrigade“ bzw. „Sturmbrigade“,
 - o) „Division Braune Wölfe“,
 - p) „Viking Security Germania“,
 - q) „Soldiers of Odin“,
 - r) „Freikorps Heimatschutz“ bzw. „Freikorps Deutschland“,
 - s) „Deutsch-Germanischer Kulturverein“ e. V.,
 - t) AfD?

Hinsichtlich der Frage nach etwaigen Kontakten und/oder Verbindungen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 22 und 23 der Kleinen Anfrage auf der in Frage 1 genannten Bundestagsdrucksache 19/18305 sowie

zu Frage 3 der vorliegenden Anfrage verwiesen. Die Begründung gilt auch für den in der Frage 14 gegenüber der früheren Kleinen Anfrage neu aufgenommenen Buchstaben t).

15. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen den Mitgliedern und Unterstützern der „Gruppe S.“ Bezüge oder Verbindungen zu den Ermittlungen betreffend die Komplexe „Nordkreuz“, Franco A. oder „Uniter“ e. V., und wenn ja, welche?

Die Ermittlungen zur „Gruppe S.“ haben keine Bezüge oder Verbindungen zu den Ermittlungskomplexen „Nordkreuz“, Franco A. oder „Uniter e.V.“ erbracht.

16. Welche Informationen hat die Bundesregierung zu Todesumständen und Todesursache des Beschuldigten Ulf R.?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Pressemitteilung des GBA vom 13. November 2020 verwiesen. Darüber hinaus hat eine Antwort mit Blick auf die Kompetenzordnung des Grundgesetzes zu unterbleiben, weil Todesermittlungen in der Zuständigkeit der Landesjustizbehörden geführt werden.

17. Wie viele Mitglieder der Gruppierung, die an Treffen teilnahmen bzw. in durch führende Gruppenmitglieder betriebenen Chatgruppen registriert waren, sind oder waren Mitglieder von Polizeibehörden oder Angehörige der Bundeswehr (BW; bitte nach Bundesland und Behörde bzw. BW-Standort auflisten)?

Wie viele Mitglieder der Gruppierung, die an Treffen teilnahmen bzw. in durch führende Gruppenmitglieder betriebenen Chatgruppen registriert waren, sind oder waren Beschäftigte von Militär- und Sicherheitsfirmen bzw. dienten in Organisationen, wie z. B. der Französischen Fremdenlegion (bitte nach Bundesland und Behörde bzw. BW-Standort auflisten)?

Feststellungen zur Person der Angeschuldigten sind im Falle der Eröffnung der Hauptverhandlung, über deren Zulassung das Oberlandesgericht derzeit befindet, Gegenstand der Beweisaufnahme. Eine Auskunft hat daher aus den in der Antwort zu Frage 3 genannten Gründen zu unterbleiben.

